

## **Schiedsrichterordnung (SRO) - (Stand 22.08.2011) -**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen dem DHB, den Landesverbänden und dessen Gliederungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

### **§ 2 Der Schiedsrichterausschuss**

- (1) Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen in der HRH ist der Schiedsrichterausschuss.
- (2) Dem SRA der HRH gehören an:
  - der stellvertretende Vorsitzende Spieltechnik der HRH
  - der Regionsschiedsrichterwart
  - der Regionsschiedsrichterlehrwart, als dessen Vertreter
  - die Schiedsrichteransetzer
  - der Beauftragte für Schiedsrichterbeobachtung
  - der SR Vertrauensmann
- (3) Der Regionsschiedsrichterwart und der Regionsschiedsrichterlehrwart werden vom Vorstand der HRH berufen. Alle anderen Mitglieder des SRA werden vom Regionsschiedsrichterwart in Abstimmung mit dem Vorstand der HRH eingesetzt.
- (4) Der SRA tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen leitet der Regionsschiedsrichterwart oder, bei dessen Verhinderung, der Regionsschiedsrichterlehrwart. Der SRA ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Dabei muss mindestens der Regionsschiedsrichterwart oder der Regionsschiedsrichterlehrwart anwesend sein. Beschlüsse des SRA werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des stellv. Vors. Spieltechnik.
- (5) Die Aufgaben des SRA umfassen:
  - die Sicherung und ständige Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens der HRH
  - die Unterstützung und Förderung der SR in der HRH
  - die Auswahl der SR, die in die Kader des Handball-Verbandes Niedersachsen e. V. (HVN) gemeldet werden sollen
  - die Kadereinteilung der SR der HRH
  - die Ansetzung der SR für die Spiele in der HRH
  - den Einsatz der Schiedsrichterbeobachter der HRH
  - die Planung und Durchführung von SR-Ausbildungslehrgängen
  - die Planung und Durchführung von SR-Weiterbildungslehrgängen
  - die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter der HRH
  - die Mitwirkung bei der Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter
  - die Mitwirkung bei der Fassung der Durchführungsbestimmungen für die Meisterschafts- und Pokalspiele im Bereich der HRH
  - die Beratung der antragsberechtigten Gremien der HRH soweit sie das Schiedsrichterwesen der HRH betreffen

Die einzelnen Mitglieder des SRA üben diese Aufgaben entsprechend ihrer Tätigkeitsbereiche eigenverantwortlich aus. Sie erstatten dem SRA Bericht und halten mit diesem ggf. Rücksprache.

(5.1) Die Aufgaben des Regionsschiedsrichterwartes umfassen im Einzelnen

- die Koordination der Aufgaben des Schiedsrichterausschusses
- die Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder des SRA, soweit diese nicht bereits in deren Aufgabenprofil vorhanden sind und den Einsatz der Beauftragten des SRA
- die Leitung der Sitzungen des SRA
- die Vertretung des SRA im Spielausschuss
- die Vertretung des SRA gegenüber dem stellv. Vors. Spieltechnik
- die Mitarbeit in den das Schiedsrichterwesen betreffenden Gremien des HVN
- weitere Aufgaben nach Bedarf

(5.2) Die Aufgaben des Regionsschiedsrichterlehrwartes umfassen im Einzelnen

- die Vertretung des Regionsschiedsrichterwartes bei dessen Verhinderung in allen seinen Aufgaben
- die Koordination der Aus- und Weiterbildung der SR in der HRH
- die inhaltliche und organisatorische Planung der jährlich stattfindenden SR-Aus- und Weiterbildungslehrgänge
- die Mitarbeit in den die Aus- und Weiterbildung der SR betreffenden Gremien des HVN
- die Übertragung von Teilaufgaben an einzelne Beauftragte, wenn diese vom Regionsschiedsrichterwart eingesetzt wurden

(5.3) Die Aufgaben der Schiedsrichteransetzer umfassen im Einzelnen

- die Besetzung der Meisterschafts- und Pokalspiele in den Spielklassen der HRH
- bei Bedarf die Besetzung von Meisterschaftsspielen im regionsübergreifenden Spielbetrieb
- die Mitwirkung bei der Besetzung von Freundschafts- und Turnierspielen
- die statistische Erfassung und Auswertung der Schiedsrichtereinsätze
- die Mitarbeit in den die SR-Ansetzung betreffenden Gremien des HVN

(5.4) Die Aufgaben des Beauftragten für SR-Beobachtung umfassen im Einzelnen

- die Ansetzung neutraler Schiedsrichterbeobachter in den Spielklassen der HRH
- bei Bedarf die Ansetzung neutraler Schiedsrichterbeobachter im regionsübergreifenden Spielbetrieb
- die Auswertung der neutralen Beobachtungen
- die Auswertung der Vereinsbeobachtungen
- die Mitarbeit in den die SR-Beobachtung betreffenden Gremien des HVN

#### **§ 4 Die Vereinsschiedsrichterwarte**

- (1) Die Zusammenarbeit mit den Vereinsschiedsrichterwarten (VSW) ist unverzichtbarer Bestandteil der Arbeit des SRA in der HRH.
- (2) In der Regel beruft der SRA in jeder Saison eine Sitzung der VSW ein, auf der aktuelle Themen, das Schiedsrichterwesen in der HRH betreffend, besprochen werden.

- (3) Der SRA der HRH bezieht das Votum der VSW in seine Entscheidungen ein, berichtet diesen regelmäßig von gegenwärtigen Entwicklungen und Planungen und legt ihnen gegenüber Rechenschaft über die eigene Arbeit ab. Die VSW sind erster Ansprechpartner in der Kommunikation des SRA mit den Vereinen.
- (4) Die Aufgaben der VSW umfassen
- die Unterstützung und Förderung der Vereinsschiedsrichter in allen Belangen des Schiedsrichterwesens. Er dient ihnen als erster Ansprechpartner.
  - die Meldung der SR ihres Vereins an den SRA
  - die Verantwortlichkeit für die ständige Aktualisierung der Daten der Vereinsschiedsrichter im SIS
  - die Meldung von SR-Anwärtern zu Ausbildungslehrgängen für SR-Anwärter und Junior-SR
  - die Meldung von SR zu SR-Weiterbildungslehrgängen
  - den Einsatz der Vereinsschiedsrichter im Rahmen der Vereinsansetzungen der HRH
  - die Zusammenarbeit mit dem SRA der HRH bei der Planung und Durchführung von Lehrgängen zur SR-Aus- und -Weiterbildung.

## § 5 Aus- und Weiterbildung der SR

- (1) Die SR-Ausbildung wird in der HRH Schiedsrichtergrundausbildung (SRG) genannt und orientiert sich an der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenpläne zur SR-Grundausbildung im HVN und der HRH. Grundsätzlich kann jeder Angehörige eines Vereins der HRH, der mindestens das Alter des jeweils aktuellen B-Jugend-Jahrganges erreicht hat, sich zum SR ausbilden lassen. Näheres zu Teilnahmebedingungen und Anmeldeverfahren wird in der jedes Jahr neu erlassenen Ausschreibung zur SRG geregelt.
- (2) Die SR-Weiterbildung wird in der HRH Schiedsrichterfortbildung (SRF) genannt, jährlich durchgeführt und mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Ausgestaltung der Lehrgänge orientiert sich notwendig an jeweils aktuellen Regeländerungen und -auslegungen sowie weiteren relevanten Schwerpunktbereichen. Näheres zu Teilnahmebedingungen und Anmeldeverfahren wird in der jedes Jahr neu erlassenen Ausschreibung zur SRF geregelt.
- (3) Die HRH bietet außerdem so genannte Juniorschiedsrichtergrundausbildungslehrgänge (JSRG) an. Die JSRG sollen gezielt Jugendliche im C-Jugend-Alter an das Regelwerk und die Spielleitung heranzuführen. Die Inhalte entsprechen wesentlichen Teilen der SRG, sie werden altersgerecht vermittelt. Die Lehrgänge befähigen die Jugendlichen zum Leiten eigener Jugendvereinsansetzungen. Nach Erreichen des B-Jugend-Jahrgangs können diese vereinfacht den SR-Schein erwerben. Näheres zu Teilnahmebedingungen und Anmeldeverfahren wird in der jedes Jahr neu erlassenen Ausschreibung zur JSRG geregelt.
- (4) Darüber hinaus können bei Bedarf weitere zielgruppenorientierte oder themenspezifische Lehrgänge angeboten werden.
- (5) Der SRA führt die vorgenannten Lehrgänge selbst oder in Kooperation mit den Vereinen der HRH durch. Über die Auswahl eines ausrichtenden Vereins entscheidet, nach deren eigenständiger Meldung, der Regionsschiedsrichterlehrwart oder eine von ihm beauftragte Person. Dabei werden insbesondere die Kriterien Zuverlässigkeit,

Verfügbarkeit von Ausstattung und Räumlichkeiten sowie geografische Ausgewogenheit beachtet.

- (6) Die Aus- und Weiterbildung der SR obliegen grundsätzlich der HRH, werden jedoch bei SR ab Landesebene auch dem HVN und dem DHB überantwortet.

## **§ 6 Schiedsrichterausweise und Lehrgangsbescheinigungen**

- (1) Der Schiedsrichterausweis wird grundsätzlich in seiner Gültigkeit befristet durch den Regionsschiedsrichterwart ausgestellt und durch die Teilnahme an den Fortbildungen verlängert. Er bleibt Eigentum des Ausstellers und ist nach Ablauf der Gültigkeit an den SRA der HRH zurückzugeben und von ihm zu entwerfen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an SRG- und SRF-Lehrgängen wird entweder mit der Aushändigung oder der Verlängerung des Schiedsrichterausweises bescheinigt. Die erfolgreiche Teilnahme an JSRG- und anderen Lehrgängen wird gem. § 5 Abs. 4 durch entsprechende Teilnahmebescheinigungen bestätigt.
- (3) Erfolgt eine Fortbildung im geforderten Umfang nicht durch die HRH, so ist der verlängerte SR-Ausweis dem SRA vorzulegen.
- (4) Hat ein SR im letzten Kalenderjahr an keiner Fortbildung teilgenommen, ist die Verlängerung durch Teilnahme an einer aktuellen Fortbildungsveranstaltung möglich. Liegt die letzte Fortbildung mehr als zwei Jahre zurück, ist eine Teilnahme an mindestens der Hälfte einer SR-Grundausbildung mit abschließender Prüfung zur Wiedererlangung der Lizenz nachzuweisen.

## **§ 7 Pflichten der SR**

- (1) Jeder SR muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spieles abhängt. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen.

Gründliche Kenntnisse der Handballregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung.

Seine Entscheidungen darf der SR nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich nicht beeinflussen lassen.

- (2) Die SR sind verpflichtet, an den geforderten Fortbildungslehrgängen teilzunehmen, sich regeltechnisch weiterzubilden und sich auch körperlich leistungsfähig zu halten.
- (3) Die SR nehmen ihre Ansetzungen gewissenhaft wahr und teilen notwendige Änderungen in den Ansetzungen umgehend dem zuständigen Ansetzer oder VSW mit.
- (4) Die SR führen Abrechnungen sorgfältig und nach bestem Wissen durch. Bei der Anreise zu Spielen berücksichtigen sie ökonomische und nach Möglichkeit ökologische Aspekte.

## § 8 Ahndung von Vergehen der SR

- (1) Die SR unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB, des HVN und der HRH.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen SR, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Dies insbesondere für:
  - a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung
  - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen
  - c) schuldhaftes Fernbleiben von Veranstaltungen der Aus- und Weiterbildung, zu denen sie angemeldet sind
  - d) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz
  - e) Missbrauch des Schiedsrichterausweises
  - f) unsportliches Verhalten gegenüber Schiedsrichterkollegen, Zuschauern, Trainern und Spielern
- (3) Zur Ahndung vorgenannter und anderer Verstöße kann der SpA Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z. B. Verweis, befristete Nichtansetzung zu Spielen, Verhängung von Strafgeldern, Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse oder Streichung von der Schiedsrichterliste.

## § 9 Meldeverfahren und Kadereinteilung

- (1) Um eine ausreichende Anzahl von SR sicherzustellen, gibt die HRH ihren Vereinen ein entsprechendes SR-Kontingent zur erforderlichen SR-Meldung vor.
- (2) Meldet ein Verein nicht die geforderte Anzahl, stellt der SpA die Anzahl der fehlenden SR fest. Das erforderliche Schiedsrichterkontingent darf auch in der Saison nicht unterschritten werden, andernfalls bekommt der Verein die Aufforderung innerhalb von 14 Tagen ausgebildete SR in entsprechend geforderter Anzahl nachzumelden.  
Kommt der Verein der Aufforderung nicht nach, werden entsprechende Geldbußen verhängt.
- (3) Der SRA bildet im Rahmen der Möglichkeiten zur Organisation der SR in der HRH verschiedene Kader. Über die Zugehörigkeit der SR zu einzelnen Kadern entscheidet der SRA.